



## Teil 1 - In aller Kürze


 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



 Änderung: [Richtlinie 2010/31/EU](#) »Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden« vom 30.5.2018

Die Änderung erfolgte mit Richtlinie (EU) [2018/844](#).




 Änderung: [AbfAEV](#) »Anzeige- und Erlaubnisverordnung« vom 3.7.2018

Die Änderungen beziehen sich auf den Datenschutz.

 Änderung: [ElektroStoffV](#) »Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung« vom 3.7.2018

Von den Änderungen betroffen sind Ausnahmeregelungen für das Inverkehrbringen und Übergangsbestimmungen. Bitte informieren Sie sich im Einzelnen ob und gegebenenfalls in welcher Weise Sie davon betroffen sind.

 Änderung: [EHV 2020](#) »Emissionshandelsverordnung 2020« vom 20.6.2018


Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz« vom 21.6.2018


Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

 Änderung: [EnergieStG](#) »Energiesteuergesetz« vom 26.6.2018


Unter anderem wurden die Steuertarife (§ 2) geändert. Sie gelten ab 15.9.2018.

 Änderung: [EnergieStV](#) »Energiesteuerverordnung« vom 26.6.2018

Die Änderungen resultieren aus den oben beschriebenen Änderungen des EnergieStG.


 Änderung: [StromNEV](#) »Stromnetzentgeltverordnung« vom 20.6.2018

Die wesentliche Änderung ist die Einführung von bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelten. Die Anforderung richtet sich in erster Linie an die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, d.h. also die die Unternehmen 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH sowie ihre Rechtsnachfolger.


 Änderung: [TRBA 400](#) »Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen« vom 3.7.2018

Die TRBA wurde um Nummer 6 »Berücksichtigung psychischer Belastungen bei Tätigkeiten mit Biostoffen« und um Anlage 6 »Weitergehende Informationen zur Berücksichtigung möglicher Auswirkungen psychischer Belastungen für die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Biostoffen« ergänzt. Die Nummerierung der nachfolgenden Kapitel wird entsprechend angepasst.


 Änderung: [DGUV Regel 113-001](#) »Explosionsschutz-Regeln« vom Juni 2018


 Passen Sie die Nummerierung also bei Ihnen im Rechtsverzeichnis an und berücksichtigen Sie die neuen materiellen Anforderungen an die psychische Belastung in der Praxis (und natürlich in der Gefährdungsbeurteilung ☺).

Die Anlage 4 »Beispielsammlung zur Einteilung explosionsgefährdeter Bereiche in Zonen« wurde an vielen Stellen geändert, so zum Beispiel zu brennbare Gase, Dämpfe, Nebel sowie zu brennbare Flüssigkeiten. Außerdem wurden viele Einträge zu speziellen Anlagen geändert.

 Rufen Sie das Änderungslog zur aktuellen Änderung in umwelt-online auf und prüfen Sie, ob Sie von den Einträgen überhaupt betroffen sind. Wenn ja, überprüfen Sie, ob daraus Änderungen an Ihrem Explosionsschutzdokument hinsichtlich Einstufung und Maßnahmen notwendig werden und nehmen Sie gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vor.

Hinweis für alle die, die über keinen umwelt-online-Zugang verfügen:  
Die DGUV Regel kann bei der BG RCI eingesehen werden. Die pdf-Dokumente der einzelnen Kapitel geben - Stand 24.7.2018 - noch nicht die aktuellen Änderungen wieder. Außerdem kann hier die Änderungshistorie nicht nachvollzogen werden.

 Änderung: [AtG](#) »Atomgesetz« vom 10.7.2018

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch« vom 12.7.2018

 Änderung: [HGB](#) »Handelsgesetzbuch« vom 10.7.2018



## Baden-Württemberg (BW)



Neu: [LDSG BW](#) »Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg«  
vom 12.6.2018

Das Gesetz wurde aufgrund der Datenschutzgrundverordnung neu gefasst. Es richtet sich nach wie vor nur an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.



## Bayern (Bay)



Änderung: [BayBO Bay](#) »Bayerische Bauordnung«  
vom 10.7.2018

Die Änderungen betreffen hauptsächlich den Abschnitt III zu Bauarten und Bauprodukte.



## Berlin (Bln)



Änderung: [SoAbfEV Bln](#) »Sonderabfallentsorgungsverordnung Berlin«  
vom 11.6.2018

Die Änderungen hinsichtlich der Andienungspflicht sind redaktioneller Natur.



## Brandenburg (Bbg)



Änderung: [LImSchG Bbg](#) »Landes-Immissionsschutzgesetz Brandenburg«  
vom 8.5.2018

Die Änderungen resultieren aus geänderten datenschutzrechtlichen Anforderungen.



## Hessen (Hess)



Aufgehoben: H-VStättR »Hessische Versammlungsstättenrichtlinie«  
zum 7.7.2018

Eine Nachfolgeregelung auf Verordnungsniveau gibt es nicht. Grundsätzlich gilt jedoch die Hessische Verwaltungsvorschrift »Technische Baubestimmungen«, die wir im Rechtsverzeichnis nicht führen.



## Mecklenburg-Vorpommern (MV)



Änderung: [LBodSchG MV](#) »Landes-Bodenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern«  
vom 5.7.2018

Die Änderung erfolgte aufgrund einer Änderung im Flurbereinigungsgesetz.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Ausblick



#### BMU legt TEHG-Novelle vor

Das BMU hat in Umsetzung der bereits verabschiedeten, aber noch nicht veröffentlichten EU-Emissionshandelsrichtlinie den [Entwurf eines »Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels«](#) (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vorgelegt. Zur besseren Verständlichkeit gibt es auch einen [inoffizielle und unverbindliche Lesefassung](#), in der die vorgesehenen Änderungen im Überarbeitungsmodus erkennbar sind.

In Hinblick auf die mögliche Privilegierung von Kleinemittenten hat die Bundesregierung noch nicht über eine Fortführung des bisherigen § 27 TEHG entschieden (Befreiung von Kleinanlagen unterhalb von 25.000 Jahrestonnen CO<sub>2</sub>). Auch prüft sie eine mögliche Umsetzung von neu Art. 27a der Richtlinie 2003/87/EG Befreiung von Kleinanlagen (Befreiung von Kleinanlagen unterhalb von 2.500 Jahrestonnen CO<sub>2</sub>). Das BMWi spricht sich für eine europarechtskonforme Fortführung des bisherigen § 27 TEHG und für eine zusätzliche Privilegierung von Kleinemittenten nach Art. 27a der Richtlinie 2003/87/EG aus.

Der DIHK fordert, wie bisher im TEHG, die Befreiung von Kleinanlagen vom Emissionshandel inkl. einer Vereinfachung bzw. Bürokratieentlastung unterhalb von 25.000 Jahrestonnen CO<sub>2</sub> und auf jeden Fall die neue Befreiung von Kleinanlagen unterhalb von 2.500 Jahrestonnen CO<sub>2</sub>. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

## Hintergrundinformationen



#### Abfalleinstufung – Leitfaden der EU-Kommission veröffentlicht

Die EU-Kommission hat durch Bekanntmachung einen technischen [Leitfaden zur Einstufung von Abfällen](#) (2018/C 124/01) veröffentlicht. Der Leitfaden soll Behörden wie Unternehmen eine Hilfestellung zur korrekten Einstufung von Abfällen als gefährlich oder nicht gefährlich bieten.

Der Leitfaden bezieht sich auf die Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) sowie das Abfallverzeichnis. Unternehmen finden darin Beschreibungen und Verfahrenshilfen zur Umsetzung des europäischen Rechtsrahmens und damit zur richtigen Einstufung von Abfällen (etwa Feststellung und Bewertung gefahrenrelevanter Eigenschaften). Der Leitfaden nennt beispielsweise Genehmigungsverfahren als relevantes Feld für Unternehmen. *Quelle: DIHK*



## Abfallrechtliche Einstufung von Metallspänen, denen Kühlschmierstoffe anhaften

Zu dem seit Langem - vor allen in Baden-Württemberg - umstrittenen o. g. Thema hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) kürzlich auf ihrer Homepage ein kurzes Papier veröffentlicht.

Darin wird zunächst ein vierzeiliger Beschluss der LAGA-Vollversammlung vom April 2018 zitiert. Bei den darin erwähnten »Vollzugshinweisen« handelt es sich offenbar um den Folgetext, welcher nur eineinhalb DIN A-4-Seiten umfasst und überschrieben ist mit »[Hinweise zur abfallrechtlichen Einstufung von mit Kühlschmierstoffen verunreinigten Metallspänen](#)«.

Die Vollzugshinweise treffen im Wesentlichen die zwei folgenden Aussagen:

- a. Metallspäne mit Anhaftungen und ohne jegliche innerbetriebliche Vorbehandlung (z. B. durch Zentrifugieren) werden dem o. g. Abfallschlüssel 12 01 18\* zugeordnet und damit **als gefährliche Abfälle** eingestuft.
- b. Falls solche Späne dagegen am Ort der Entstehung physikalisch (»durch zentrifugieren, pressen oder bspw. in einem Spänelager ausreichend lang abtropfen lassen«) behandelt werden **und** danach »nicht mehr abtropfen« bzw. »keine liquide Phase im Behältnis der abgetrennten Metallspäne feststellbar« ist, gelten sie **als nicht gefährliche Abfälle**. *Quelle. DIHK (gekürzt)*



## LAGA M 43: Überarbeitungsentwurf Vollzug Gewerbeabfallverordnung wird vorgelegt

Der Ad-hoc-Ausschuss M<sub>34</sub> des Ausschusses für Abfallrecht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat einen Entwurf für die LAGA-Mitteilung 34 »[Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung](#)« (M 34) erarbeitet.

Im weiteren Verfahren wird es nach der Anhörung einen 2. Entwurf der Ad-hoc-AG geben. Damit wird sich wieder der LAGA-Abfallrechtsausschuss (ARA) damit befassen und anschließend die LAGA-Vollversammlung. Abschließend wird der Entwurf der Amtschefkonferenz mit der Empfehlung der Veröffentlichung zugeleitet und den Ländern für den Vollzug an die Hand gegeben (Ende 2018/Anfang 2019).

Die aktualisierte M 34 wird Vollzugshinweise zu folgenden Pflichten und Anforderungen umfassen und Fragen zum Anwendungsbereich und zur Quotenberechnung der novellierten Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) beantworten:

- Anwendungsbereich der GewAbfV
- Getrenntsammlungspflicht sowie deren Ausnahmen
- Vorbehandlungspflicht und deren Ausnahmen
- Dokumentationspflichten für Erzeuger und Besitzer von Abfällen
- Errechnung der Getrenntsamlungsquote
- Aufbereitungspflicht für bestimmte Bau- und Abbruchabfälle
- technische und organisatorische Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen
- Empfehlungen für Aufbereitungsanlagen
- arbeitsteilige Vorbehandlung oder Kaskadenvorbehandlung und
- Berechnung von Sortier- und Recyclingquoten.

Wie immer ist auch bei dieser LAGA-Mitteilung 34 darauf hinzuweisen, dass es sich um eine (wichtige) Orientierungshilfe für den Vollzug und insofern auch für die betroffenen Unternehmen (Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sowie Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen) handelt; d. h. um keine rechtsverbindlichen Vorgaben. *Quelle. DIHK (stark gekürzt)*

## 42. BImSchV: Anzeigepflicht für bestehende Anlagen bis 19. August 2018

Am 19. August 2017 trat die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) in Kraft. Durch die 42. BImSchV werden Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge für diese Anlagen festgelegt, um einen möglichen Austrag von Legionellen vorzubeugen. Dafür greift die 42. BImSchV weitgehend auf bereits bestehende technische Regeln (VDI-Richtlinien) für einen hygienisch einwandfreien Betrieb dieser Anlagen zurück. Zu den in der neuen Verordnung vorgegebenen Anforderungen und Pflichten zählen beispielsweise betriebsinterne Überprüfungen und Laboruntersuchungen, Überprüfungen der Anlagen durch Sachverständige oder Inspektionsstellen, Dokumentation im Betriebstagebuch und Maßnahmen für den hygienisch einwandfreien Betrieb der Anlagen.

Zwischen dem 19. Juli und 19. August 2018 müssen Betreiber von bestehenden Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen oder Nassabscheidern, die dem Anwendungsbereich der o.g. 42. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) unterliegen, ihre Anlagen anzeigen. Hierfür steht ab dem 19. Juli 2018 unter [www.kavka.bund.de](http://www.kavka.bund.de) ein zentrales Online-Portal bereit. Mit der Anzeige wird jeder Anlage dort eine eindeutige Anlagen-ID zugeordnet. *Quelle: DIHK*

Als Hintergrundinformationen kann Ihnen auch das [DIHK-Merkblatt zur 42. BImSchV](#) dienen.

## LAI beantwortet Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL

Nach der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Störfallverordnung (12. BImSchV) sind zahlreiche Fragen zur Auslegung von Begriffen und Verfahren offengeblieben.

Viele der Fragen werden nun in einem unverbindlichen [Katalog durch die Länder](#) beantwortet. Darin werden beispielsweise die Begriffe störfallrelevante Änderung, erhebliche Gefahrenerhöhung und störfallspezifische Faktoren genauer ausgelegt sowie Fragen zu Öffentlichkeitsbeteiligung, Anzeige- und Genehmigungsverfahren beantwortet.

Die Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zur Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstandes (TA Abstand) verzögert sich dagegen. Ein erster Entwurf wird in der zweiten Jahreshälfte erwartet. *Quelle: DIHK*

## REACH: weitere Stoffe auf der Kandidatenliste

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und die EU-Kommission haben zehn weitere Stoffe auf die Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gesetzt. Diese [Liste](#) umfasst damit aktuell 191 Stoffe bzw. Stoffgruppen, darunter auch Blei. Im Anschluss an eine weitere Prüfung der betroffenen Stoffe kann es zu einer eventuellen Beschränkung oder Zulassungspflicht im Rahmen der REACH-Verordnung kommen.

Die REACH-Kandidatenliste führt hinsichtlich menschlicher Gesundheit oder Umwelt besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) auf. Die Aufnahme eines Stoffes führt zu rechtlichen Verpflichtungen für betroffene Unter-

Die neu gelisteten Stoffe umfassen nach Angabe der ECHA u.a.

- D4, D5, D6 (Verwendung etwa in Wasch- und Reinigungsprodukten sowie in Kosmetikprodukten)
- Blei (Verwendung etwa in Metallen, Schweiß- und Lötprodukten sowie in Produkten zur Metalloberflächenbehandlung)
- Disodium octaborate (Verwendung etwa in Frostschutz- und Schmiermitteln)
- Terphenyl hydrogenated (Verwendung etwa als Kunststoffzusatz)
- EDA (Verwendung etwa in Klebstoffen und Beschichtungsprodukten)

nehmen. Für Erzeugnisse mit mehr als 0,1 Gewichtsprozenten dieser SVHC-Stoffe gelten etwa die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung.

- TMA (Verwendung etwa in der Herstellung von Polymeren)
- DCHP (Verwendung etwa in Gummi und Kunststoffartikeln) *Quelle: DIHK (gekürzt)*



## Mit gutem Beispiel voran: Führungskräfte sollten auch in Sachen Sicherheit und Gesundheit Vorbild sein

Den anderen sagen, wie es geht, aber sich selbst nicht daran halten? Das sollten Führungskräfte lieber nicht tun – gerade wenn es um die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geht. Darauf weisen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen im Rahmen ihrer Präventionskampagne kommitmentsch hin. Denn nur wer selbst ein Vorbild ist, baut Gesundheitsrisiken ab und sorgt so für mehr Sicherheit und Gesundheit im Betrieb.

Führungskräfte müssen dafür sorgen, dass ihre Beschäftigten sicher und gesund arbeiten. »Das gelingt am besten, wenn es ganz selbstverständlich ist, auf die Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu achten«, sagt Dr. Marlen Cosmar, Diplom-Psychologin am Institut für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG). »Das ist letztlich eine Frage der Kultur im Unternehmen.«

Führungskräfte könnten entscheidend dazu beitragen, dass eine solche Kultur entstehe - zum Beispiel indem sie Sicherheit und Gesundheit immer wieder zum Thema machen: »Das kann bei Besprechungen oder Unterweisungen der Fall sein. Auch ein Lob für sicheres und gesundes Arbeiten oder Hinweise auf mögliche Gefahrenquellen beim Rundgang durch den Betrieb zeigen: Sicherheit und Gesundheit sind für mich als Führungskraft wichtig.«

Natürlich müssen Führungskräfte auch mit gutem Beispiel vorangehen. »Sind Führungskräfte beispielsweise immer die Ersten und Letzten im Betrieb, überträgt sich das auch auf die Beschäftigten. Sie bekommen das Gefühl, ebenfalls Überstunden ableisten zu müssen und können dann nicht mehr guten Gewissens pünktlich nach Hause gehen«, so Cosmar. Aus dieser Erwartungshaltung entstehe dann Stress. Vorbilder sind Führungskräfte auch, indem sie vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen und geltende Sicherheitsregeln beachten. Von den Beschäftigten sollten sie ein solches Verhalten auch immer wieder aktiv einfordern. *Quelle. DGUV (gekürzt)*



## Grundlagen zum Explosionsschutz für Einsteiger

Die BG RCI veröffentlicht unter der Rubrik »[Explosionsschutz für Einsteiger](#)« in unregelmäßigen Abständen Beiträge.

Zu Beginn werden einige wichtige Begriffe geklärt, wie »[explosionsfähig - explosionsgefährlich - explosiv, Explosion - Deflagration - Detonation](#)«.

Im zweiten Teil wird auf die »[Voraussetzungen für eine Explosion](#)« eingegangen und es werden grundlegende Hinweise gegeben, welche Rückschlüsse aus der Korngröße auf eine mögliche Staubexplosionsgefahr gezogen werden können.

nen und dass bei gewissen Randbedingungen von vordergründig »nicht brennbaren Stoffen« doch Explosionsgefahren ausgehen können. *Quelle: BG RCI*

## Arbeiten im Freien – Gefährdung durch Sonnenstrahlung

Viele Beschäftigte sind bei ihren Tätigkeiten im Freien der UV-Strahlung ausgesetzt und entsprechend gefährdet, Hautveränderungen von vorzeitiger Faltenbildung oder Altersflecken bis hin zu Hautkrebs zu bekommen. Das betrifft auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Mitgliedsbetrieben der BG RCI, zum Beispiel in Freianlagen, Steinbrüchen oder Gesteinsindustrie.

Um die negativen Folgen der Sonnenstrahlungsexposition zu verhindern, gibt es verschiedene Präventionsmaßnahmen, die in zwei neuen Schriften aufgegriffen werden.

- Das [Merkblatt A 023-1](#) mit den [Anhängen](#) erklärt die Grundlagen der UV-Strahlung und ihre Auswirkungen, unterstützt bei der Bewertung und Beurteilung der Belastung durch UV-Strahlung und zeigt Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln auf.
- Für den Einsatz in kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) wurden die wichtigsten Informationen des Merkblatts als kurz&bündig-Schrift KB 015 »[Arbeiten im Freien – Gefährdung durch natürliche Sonnenstrahlung](#)« zusammengefasst.

Beide Schriften sind für Mitgliedsbetriebe kostenlos im Medienshop der BG RCI erhältlich. *Quelle: BG RCI*

Siehe zu diesem Thema auch den Film »[Arbeiten unter der Sonne](#)« oder machen Sie das [Sonnenschutz-Quiz der DGUV](#).

## Drehscheibe Lichtbogenschweißen

Beim Lichtbogenschweißen werden die vom Arbeitsschutz vorgeschriebenen Grenzwerte für optische Strahlung nach kürzester Zeit überschritten. Während der Schweißer in der Regel durch persönliche Schutzausrüstung gut geschützt ist, sehen sich Schweißhelfer oder Personen, die sich in der Nähe aufhalten, ungeschützt der Strahlung ausgesetzt. Die Gefährdung dieser Personen durch ultraviolette Strahlung wird in der Praxis oft unterschätzt.

Deshalb hat die BAuA jetzt die »Drehscheibe Lichtbogenschweißen« veröffentlicht. Mit dieser Handlungshilfe können Fachkräfte für Arbeitssicherheit schnell und unkompliziert eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der UV-Strahlung an und in der Umgebung von Schweißarbeitsplätzen ohne Messungen durchführen.

Dazu gibt die »Drehscheibe« die maximal zulässigen Expositionsdauern in Abhängigkeit von der Schweißstromstärke in einer Entfernung von einem Meter (Schweißhelfer) sowie drei Metern (Beschäftigte auf betrieblichen Verkehrswegen) wieder. Dabei kann zwischen den praxisüblichen Schweißverfahren CMT, MAG, MIG, MMA, WIG und PTA, der jeweiligen Prozessvariante sowie den Werkstoffen Baustahl, nicht rostender Stahl und Aluminium ausgewählt werden. *Quelle: BAuA*



Die Drehscheibe kann grundsätzlich über den Web-Shop der BAuA bezogen werden. Aber seit Mitte Juni, als die Veröffentlichung publiziert wurde, war die Nachfrage offenbar so hoch, dass die Scheibe mittlerweile vergriffen ist. Aber wir denken: Bleiben Sie dran - es lohnt sich.

## Neuer Online-Kurs zu »Elektrischen Geräten und Anlagen«

Elektrische Geräte können bei Defekten oder Fehlern im Umgang zu Bränden und Stromschlägen führen – auch im Arbeitsalltag. Die BGW bietet jetzt in ihrem Lernportal einen branchenübergreifenden [Online-Kurs zum Thema Elektrische Geräte](#) an.

In diesem Kurs erfahren Sie die wesentlichen Aspekte, die für Ihr Unternehmen wichtig sind, um gesundheitliche Gefahren und Unfälle im Zusammenhang mit elektrischem Strom zu vermeiden.

Im Lernprogramm lernen Sie die rechtlichen Grundlagen kennen und erfahren, welche Gefährdungen von elektrischen Geräten und Anlagen ausgehen können und wie diese zu vermeiden sind. Hierfür werden die relevanten Schritte - von der Auswahl elektrischer Geräte über ihre Inbetriebnahme, den Betrieb, die Prüfung und Dokumentation bis hin zur fachgerechten Entsorgung - angesprochen.

In der Bibliothek finden Sie weitergehende Informationen, Hinweise und die Arbeitshilfen der BGW. *Quelle. DGUV und BGW*

## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikationen sind neu oder neu gefasst worden:

- [DGUV Information 115-401](#) »Branche Bürobetriebe«
- [DGUV Information 202-082](#) »Sicheres Arbeiten mit Metall«
- [DGUV Information 207-019](#) »Gesundheitsdienst«
- [DGUV Information 209-090](#) »Tätigkeiten mit Magnesium«

## Europäische Umweltagentur: Bericht über Wasserqualität in der EU

Die Europäische Umweltagentur (EEA) hat ihren [Bericht zur Wasserqualität europäischer Gewässer](#) veröffentlicht. Danach hat sich die Qualität der Gewässer seit dem letzten Bericht aus 2012 verbessert. Allerdings weisen erst 40 % der Oberflächengewässer einen guten ökologischen Zustand auf. Hier wurden kaum Verbesserungen erreicht. Zusammen mit den Niederlanden und Kroatien verfehlt Deutschland die Ziele am deutlichsten.

Die Einstufung der Gewässer in eine Zustandskategorie (sehr gut bis schlecht) hat sich seit 2012 kaum verändert. Die in vielen Flüssen beobachteten Verbesserungen der Wasserqualität insbesondere durch die bessere Abwasserbehandlung in Industrie- und kommunalen Kläranlagen konnten nicht dazu beitragen, dass sich die Einstufung der Gewässer insgesamt verbesserte.

Nach den Ergebnissen des Berichts erreichen 74 % der Grundwasserkörper einen guten chemischen Zustand. 89 % werden mengenmäßig als gut eingestuft. Oberflächengewässer werden dagegen in nur 40 % der Fälle mit einem guten ökologischen und in 38 % mit einem guten chemischen Zustand bewertet.

Allerdings erkennt die EEA, dass meist sogenannte ubiquitäre Stoffe (Spurenstoffe aus historischen Einträgen, wie Quecksilber, die nur sehr langsam abgebaut werden) hauptverantwortlich für das Verfehlen der Ziele sind. Ohne Berücksichtigung dieser Stoffe erreichten 97 % der Gewässer einen guten chemischen Zustand.

Die wichtigsten Ursachen für diese Einstufungen sind die schlechte Bewertung der Gewässerstruktur (bspw. Abflussverhalten und Ufer- oder Sohlgestaltung) sowie diffuse Einträge aus Landwirtschaft und Atmosphäre. Einträge aus Punktquellen (bspw. aus Abwasser- und Kläranlagen) oder Wasserentnahmen (bspw. durch Brunnen oder Oberflächenentnahmen) sind dagegen deutlich zurückgegangen.

*Quelle: DIHK*